Verordnung

der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg

mit der bestimmte Bienenrassen als für die Bienenzucht im Lande Salzburg geeignet festgestellt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des Salzburger Bienenwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 11/1968, erklärt die Kammer für Land- u. Forstwirtschaft in Salzburg folgende Bienenrassen als für die Bienenzucht im Lande Salzburg geeignet:

1. Apis mellifica carnica 2. Apis mellifica mellifica

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung 1. März 1990 in Kraft

Für die Kammer für Land- und Forstwirtschaft:

Der Präsident: Abg. z. Nat.-Rat

Der Kammeramtsdirektor: Dipl.-Ing. Günter Daghofer

Georg Schwarzenberger

Verordnung der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg

mit der nähere Vorschriften über die Zuchtbedingungen für die Bienenzucht im Lande Salzburg sowie Betriebsvorschriften für die Belegstellen zur Zucht bestimmter Königinnen und Drohnen gem. § 9 Abs. 2 des Salzburger Bienenwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 11/1968, erlassen werden.

A. Allgemeiner Teil Vorschriften über die Zuchtbedingungen § 1

(1) Die Bienenzucht im Lande Salzburg wird in den Formen der Gebrauchskönigin-nenzucht, der Reinzlicht und der Linienzucht durchgeführt.

nenzucht, der Keinzsicht und der Linienzucht durchgeführt.

(2) Gebrauchsköniginnenzucht ist die Nachzucht von Königinnen aus reinrassigen, gekörten Reinzuchtvölkern ohne Nachweis der Paarungskontrolle. Sie dient der rechtzeitigen Verjüngung und Vermehrung der Völker und bildet die Grundlage einer ererbten Leistungssteigerung.

(3) Reinzucht ist die Zucht einer geographisch abgegrenzten Bienenrasse, welche sich durch meßbare Körpermerkmale (Körung) von anderen Rassen unterscheiden 1860.

(4) Linienzucht dient der Erhaltung von Reinerbigkeit ausgewählter Eigenschaften, die in ihrer Vererbungskonstanz im Verlauf dreier Generationen zu testen sind. Zur Vermeidung der Inzucht sind Kreuzungen verschiedener Linien einer bestimmten Bienenrasse notwendig.

Körungspflicht § 2

(1) Die Vatervolker (Drohnenvölker) müssen von Nachzuchten gekörter Leistungsvölker stammen

(2) Die Feststellung der hiefür erforderlichen Merkmale erfolgt durch den Körmei-

ster mittels einer Laboruntersuchung.

Körmeister 83

§ 3

(1) Die Prüfung der zur Zucht bestimmten Leistungsvölker, u. zw. sowohl der Vater- als auch der Muttervölker, erfolgt durch den Körmeister.
(2) Der Körmeister ist ein Bienenzüchter, der einen Körkurs der Bundeslehr- und ersuchsanstalt für Bienenkunde in Lunz am See mit Erfolg absolviert hat und vom Landesverein der Bienenzüchter Salzburgs als solcher bestätigt wurde.
(3) Die zur Zucht ausgewählten Bienenvölker sind vom Körmeister sowohl auf die Leistungsfähigkeit als auch auf das Verhalten hin zu überprüfen.
(4) Die Ergebnisse der Laboruntersuchung sowie der Feststellung der Leistungsfähigkeit und des Verhaltens sind vom Körmeister in einem Körbuch festzuhalten. Das Körbuch ist auf Verlangen dem Landesverein der Bienenzüchter Salzburgs vorzulegen. gen.

B. Besonderer Teil Belegstellenordnung 64

(1) Belegstellen sind Einrichtungen zur Zucht bestimmter, die erhöhte Leistungsfähigkeit von Bienenvölkern gewährleistenden Königinnen und Drohnen einer zuläs-sigen Bienenrasse. Die Anerkennung der Belegstelle erfolgt durch Bescheid der Salz-

burger Kammer für Land- und Forstwirtschaft.
(2) Für jede anerkannte Belegstelle gilt das Gelände im Umkreis von 4 km um die

Belegstelle als ihr Schutzgebiet. Dieses hat die Wirkung, daß

a) die im Schutzgebiet aufgezählten Wanderbienenstände unverzüglich nach Been-

digung der Tracht zu entfernen sind; b) die Aufstellung von Wanderbienen im Schutzgebiet unzulässig ist;

c) die Aufstellung und Erweiterung von Heimbienenständen im Schützgebiet der Zustimmung der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft bedarf (§ 9 Abs. 3 und 4 des Salzburger Bienenwirtschaftsgesetzes).

(3) Im Verfahren zwecks Anerkennung einer Belegstelle erfolgt die Begutachtung

in fachlicher und technischer Hinsicht durch ein Organ des Landesvereines der Bienenzüchter Salzburgs.

Schutzvorschriften für Belegstellen

85

(1) Für 50 gleichzeitig aufgestellte Königinnen sind mindestens 5 Vatervölker, für 100 gleichzeitig aufgestellte Königinnen 8 Vatervölker und für 250 gleichzeitig aufgestellte Königinnen sind 15 Vatervölker erforderlich.

(2) Die Vatervölker müssen von Nachzuchten geprüster Leistungsvölker stammen, deren merkmalsmäßige Beurteilung durch eine Laboruntersuchung durchgeführt

(3) Die Vatervölker können von einer engverwandten Zuchtmutter oder von mehreren engverwandten Zuchtmüttern abstammen (4) Es neiß Versorge get offen werden, daß den Vatervölkern vor deren Aufführen

auf die Belegstelle keine Fremddrohen zusliegen. Dies kann durch Isolierung oder

Abspergitter bewirkt werden.

(5) Die Seuchenfreiheit der für die Zucht verwendeten Bienenvölker ist alljährlich durch eine vom zuständigen Landesverein anerkannten Untersuchungsstelle nachzuweisen. Hierüber ist vom Untersuchungsorgan ein Befund auszustellen.

Benützung der Belegstellen 86

(1) Eine anerkannte Belegstelle, deren Benützung keiner Beschränkung unterliegt, steht jedem Züchter offen, sofern er die Seuchenfreiheit seines Bienenstandes nachweisen kann (§ 5 Abs. 6).

(2) Die Beschaffenheit und Form der Begattungskästchen liegen im Ermessen der

Zuchtgruppe; sie müssen jedoch ohne Erschwernis für den Belegstellenleiter über-

prüfbar sein.

og ich der Drohnenfreiheit der Begattungskästchen haftet der Züchter.

(4) Der Belegstellenleiter hat die Aufstellung von Begattungskästchen im Fall der Feststellung von Drohnen in Begattungskästchen zu verweigern. In diesem Fall kann der Züchter darüber hinaus von der weiteren Benützung der Belegstelle vom

Belegstellenleiter befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden.

(5) Für die Auffuhr (Aufstellung der Begattungskästchen) ist eine Belegstellengebühr zu entrichten. Die Höhe der Belegstellengebühr wird von der Zuchtgruppe

Beaufsichtigung der Belegstellen 87

(1) Die Belegstelle wird vom Belegstellenleiter (Belegstellenwart) betreut und beaufsichtigt.
(2) Der Belegstellenleiter wird vom Landesverein der Bienenzüchter Salzburgs

unter der Voraussetzung der persönlichen und fachlichen Eignung zugelassen.
(3) Der Belegstellenleiter sorgt für die Einhaltung der vom Zuchtausschuß (§ 7 Abs.

(3) Der Beiegsteilerlieher sorgt in die Einfrahtung der Vom Zuchtausschut (§ 7 Abs. 4) festgelegten Richtlinien.

(4) Der Zuchtausschuß ist eine Vereinigung von Bienenzüchter der jeweiligen Zuchtgruppe, die Richtlinien für eine gemeinsame Zuchtarbeit und für die ordnungsgemäße Benützung der Belegstelle festlegt.

(5) Bienenzüchter, die sich mit Reinzucht befassen, sind in Zuchtgruppen zusam-

(6) Der Belegstellenleiter ist verpflichtet, ein Belegstellenbuch nach den Richtlinien des Landesvereines der Bienenzüchter Salzburgs zu führen und 5 Jahre hindurch aufzubewahren.

(7) Er ist weiters verpflichtet, eine Zuchtkarte für jede Zuchtgruppe auszustellen, in der die Zuchtnummer, die Vatervölker, die Rasse, das Alter der Königin und Art und Standort der Belegstelle aufzunehmen ist.

(8) Im besonderen Maß hat der Belegstellenleiter für eine geordnete Pflege der Drohnen zu sorgen. (9) Zuchtkarten für die Linienreinzucht werden nur gegen labormäßigen Rassen-

nachweis der Mutter ausgestellt.

(10) Wird kein Rassennachweis erbracht, dann kann nur eine Belegstellenbescheinigung ausgestellt werden.

(11) Die Zuchtgruppe hat alljährlich bis spätestens 30. September an den Landesverein der Bienenzüchter Salzburgs einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Wirksamkeitsbeginn

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1990 in Kraft.

Für die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Salzburg

Der Präsident: Abg. z. Nat.-Rat Georg Schwarzenberger Der Kammeramtsdirektor: Dipl.-Ing. Günter Daghofer